

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunsthandwerke einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Kunsthandwerke erfassten Mitgliedsbetriebe der Berufszweige der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 2. April 2012 bzw. vom 1. April 2012 werden ab dem 1. April 2013 um **2.85 Prozent** (zwei Komma acht fünf Prozent) kaufmännisch gerundet, in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Sie tragen die Bezeichnung:
 - a) Lohntabelle für Buchbinder
 - b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
 - c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

§ 3 IST-Lohn (Parallelverschiebung)

Die am 31. März 2013 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindeststundenlöhne sind in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber den ab 1. April 2013 erhöhten kollektivvertraglichen Mindeststundenlöhnen aufrechtzuerhalten. (Parallelverschiebung)

§ 4 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 2,34** pro Stunde.

§ 5 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Änderungen im Mantelrecht

(Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Etuimacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003)

Im § 16 „Auflösung des Dienstverhältnisses“ wird im Punkt 4 der letzte Satz „Bei Einschreibebrief muss das Datum des Aufgabescheines spätestens der Kündigungstag sein.“ ersatzlos gestrichen.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt ab 1. April 2013 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohn Tabellen beträgt 12 Monate.

Wien, am 13. März 2013

BUNDESINNUNG DER KUNSTHANDWERKE

Der Bundesinnungsmeister:

Der Geschäftsführer:

Komm.-Rat Hans Joachim Pinter

Mag. Jakob Wild

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster